

11.11.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Entschließung zum rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Gemeinschaft**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 31077 - vom 8. November 1991. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 24. Oktober 1991 angenommen.

695/91

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Entwurfs für einen Vertrag:
 - I. zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zwecks Erlass einer gemeinsamen Regelung zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften genannter Verträge,
 - II. zur Änderung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zwecks gemeinsamer Regelung der Verantwortlichkeit und des Schutzes der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts¹,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 10. Februar 1977 zu dem Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und Strafrecht²,
- in Kenntnis des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 68/88 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik),
- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Institutionellen Ausschusses (A3-0250/91),
- A. unter Hinweis darauf, daß der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften den von der Kommission vorgelegten Entwurf für einen Vertrag über eine Regelung zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bisher in keiner Weise aufgegriffen hat,
- B. mit der Feststellung, daß der rechtliche Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft infolgedessen nur mit Hilfe zusammenhangloser und bruchstückhafter Rechtsvorschriften der Gemeinschaft - die zudem einen rein administrativen Charakter haben - gewahrt werden kann, während gleichzeitig der in den Mitgliedstaaten bestehende strafrechtliche Schutz erhebliche Unterschiede und große Lücken aufweist,
- C. mit der Feststellung, daß gemäß dem vom Gerichtshof am 21. September 1989 in der Rechtssache 68/88 verkündeten Urteil Artikel 5 des EWG-Vertrags den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten und im Falle von Verstößen Sanktionen zu verhängen, die zugleich wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen,

¹ ABl. Nr. C 222 vom 22.09.1976, S. 2.

² ABl. Nr. C 57 vom 07.03.1977, S. 55.

- D. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft gehalten ist, die Erfüllung der aus Artikel 5 des Vertrags erwachsenden Verpflichtung mittels der Setzung klarer Rechtsnormen sicherzustellen,
- E. in dem Bewußtsein, daß die gegenwärtige Phase der Reflexion über die Zukunft der Gemeinschaft und ihre verfassungsmäßigen Strukturen den geeigneten Rahmen für die Vorlage konkreter einschlägiger Vorschläge darstellt,
1. ist der Ansicht, daß die Wahrnehmung der normativen Funktion im Bereich des Strafrechts bei der gegenwärtigen Struktur der Verträge keine ausreichenden Garantien im Hinblick auf die demokratische Legalität bietet und wie in sämtlichen Rechtsstaaten der demokratisch gewählten Instanz übertragen werden müßte;
 2. empfiehlt deshalb der Kommission und dem Rat, im Zuge der Reform der Verträge für die Politische Union auch eine strafrechtliche Regelung der Gemeinschaft zum Schutz ihrer finanziellen Interessen aufzustellen, die sich auf folgende Grundsätze stützt:
 - a) eine mit Hilfe von Verordnungen und Richtlinien wahrzunehmende normative Befugnis der Gemeinschaft im Bereich des Strafrechts zwecks Harmonisierung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und Verhängung von Sanktionen zum Schutz der haushaltsspezifischen Interessen der Europäischen Gemeinschaft;
 - b) eine Mitentscheidungsbefugnis des Europäischen Parlaments bei der Ausübung einer solchen normativen Funktion im Bereich des Strafrechts, um die Achtung des Legalitätsgrundsatzes, wie er im modernen Strafrecht verankert ist, zu gewährleisten;
 - c) eine Befugnis des Gerichtshofes, Klagen zu prüfen, die wegen Nichtanwendung der von der Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte mit strafrechtlichem Charakter durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erhoben werden;
 - d) eine Regelung der gerichtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf gegenseitige Amtshilfe, Auslieferung, Ermittlungsbefugnisse der Gemeinschaftsinspektoren, die Nachprüfungen vor Ort vornehmen, sowie Beweiskraft des von den Inspektoren im Verlauf der Nachprüfungen gesammelten Materials;
 - e) eine Regelung des Schutzes und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten der Gemeinschaft im Falle von Zuwiderhandlungen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen begehen;
 3. unterstreicht, daß ein Vertrag mit expliziten Vorschriften über normative Befugnisse der Gemeinschaft im Bereich des Strafrechts eine Lösung der Probleme in Verbindung mit der Koordinierung und Harmonisierung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten sowie die Erfüllung der in Artikel 5 des Vertrags verankerten Verpflichtung gestatten würde;
 4. ersucht die Kommission, an dem Vertragsentwurf von 1976 nicht in seiner ursprünglichen Fassung festzuhalten, da das Verfahren der Gleichstellung der Gemeinschaftsinteressen mit den einzelstaatlichen Belangen, auf das sich der Vertragsentwurf stützte, zur Folge hätte, daß die Unterschiede bei den strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten unverändert bestehen bleiben würden und so ein einheitlicher und effektiver Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft in sämtlichen betroffenen Rechtsordnungen nicht gewährleistet werden könnte;
 5. vertritt die Auffassung, daß die Verträge der Europäischen Gemeinschaft in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen bereits eine Befugnis zur

6997/81

Setzung strafrechtlicher Normen zuerkennen und daß diese Befugnis mittels Richtlinien (Artikel 100 des EWG-Vertrags) und Verordnungen (Artikel 235 des EWG-Vertrags) wahrgenommen werden könnte mit dem Ziel, den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft innerhalb der einzelstaatlichen Rechtsordnungen zu harmonisieren;

6. fordert die Kommission deshalb auf, Vorschläge für die Wahrnehmung dieser normativen Funktion im Bereich des Strafrechts zu unterbreiten;
7. fordert die Kommission auf, bei sämtlichen neuen Vorschlägen für Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt systematisch administrative Sanktionen (Beispiel: Anwendung von Zwangsgeldern, Verzugszinsen, Ausschluß von weiteren Finanzierungen usw.) vorzusehen;
8. vertritt allerdings die Auffassung, daß der Vertrag ausdrücklich eine Vorschrift enthalten müßte, wonach bei der Wahrnehmung der normativen Funktion hinsichtlich der Verhängung administrativer Sanktionen folgendes gewährleistet sein muß:
 - a) die legislative Mitentscheidungsbefugnis für das Europäische Parlament;
 - b) die Befugnis des Gerichtshofes, Klagen gegen die von der Kommission verhängten administrativen Sanktionen zu prüfen, welche von den Adressaten der Sanktionen, betroffenen Dritten oder Gemeinschaftsinstitutionen erhoben werden;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den dazugehörigen Bericht dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, den für die Regierungskonferenz zur Politischen Union verantwortlichen Gremien sowie den nationalen Parlamenten und den Justizministern der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident